2017







Vorbemerkung: In der folgenden Satzung wird wegen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, es sind aber selbstverständlich beide Geschlechter gemeint.

Abänderung der Satzung vom 25.02.2011 gemäß Hauptversammlung vom 31.03.2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen: Turnverein Winterhagen e.V.
- Er wurde am 15.2.1951 wieder gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Register-Nummer VR 800231 eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs,- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich Freizeit- und Breitensports,
 - 2.2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - 2.3. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - 2.4. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - 2.5. die Durchführung von allgemeinen sportorientieren Jungendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen,
 - 2.6. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - 2.7. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - 2.8. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
 - 2.9. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung der körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - 2.10. die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.



§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- Der Verein gehört seinem zuständigen Turnverband sowie dem Rheinischen Turnerbundes an und ist damit auch Mitglied im Deutschen Turnerbund. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband Hückeswagen sowie im Kreissportbund Oberberg. Eine Mitgliedschaft in erforderlichen Fachverbänden erfolgt nach Notwendigkeit.
- 2. Der Verein erkennt die Ordnungen, Satzungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Ein- und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1.1. aktive Mitglieder
 - 1.2. passive Mitglieder
 - 1.3. außerordentliche Mitglieder
 - 1.4. Ehrenmitglieder
- 2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- **3.** Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- **4.** Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen



- 5. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Hauptversammlung ernannt werden. Ehemalige Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- **6.** Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), der nur schriftlich zum 30. Juni bzw. 31. Dezember des jeweiligen Jahres erfolgen kann und an die Geschäftsstelle zu richten ist;
 - 1.2. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - 1.3. durch Tod:
 - 1.4. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)
- 2. Mit dem Ausscheiden, gleich aus welchen Gründen aus dem Verein, erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- 3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - 3.1. grobe Verstöße gegen die Satz und Ordnungen begeht;
 - 3.1. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - 3.2. sich grob unsportlich verhält;
 - 3.3. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
 - 3.1. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - 3.2. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und zwar binnen 3 Wochen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
 - 3.3. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit
 - 3.4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht kein Beschwerderecht zu.



§ 8 Beiträge, Gebühren und Beitragseinzug

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzliche Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2. Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 4. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6. Kann der Bankauszug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu zahlen.
- 9. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 10. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 9 Mitgliedsrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und anderen Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.



§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafe nach sich ziehen:
 - ⇒ Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
- 3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 6. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7. Die Vereinsstrafe ist dem Mitglied mit Gründen mittels Brief mitzuteilen.
- 8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- 4. die Jugendversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und sollte bis zum 31. März eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang in der vereinseigenen Halle durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 2.



- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 10. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl statt. Gewählt wird ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenanzahl ist keiner der Kandidaten gewählt und es entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 11. Alle Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte Tagesordnung sind auf der Mitgliederversammlung vor dem Start der Tagesordnungspunkte durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes:
- 2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
- 3. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand;
- 4. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- 5. Entlastung des Gesamtvorstandes;



- 6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- 7. Wahl der Kassenprüfer;
- 8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- 9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstandes

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Leiter Finanzen;
 - d) dem Leiter Organisation;
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.
- 3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurde.
- 4. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 5. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
- 6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt wurde.
- 7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 9. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.



10. Die Namen des geschäftsführenden Vorstandes sind dem Amtsgericht bekanntzugeben, desgleichen jede Änderung.

§ 15 Der Gesamtvorstand

- Der Gesamtvorstand besteht aus
 - 1.1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes:
 - 1.2. dem Leiter Personal
 - 1.3. den Vertretern Personal und Finanzen;
 - 1.4. dem Vorsitzenden der Vereinsjugend;
 - 1.5. den Beisitzern
 - 1.6. den Ehrenvorsitzenden
- 2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - 2.1. die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventuelle Nachträge
 - 2.2. die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - 2.3. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7 Nr. 3 und die Verhängung von Sanktionen gem. § 10.
 - 2.4. Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - 2.5. Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 8.
- 3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4. Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle drei Monate zusammen. Die Sitzungen werden den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Vereinsjugend

- 1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mitteln unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Vorsitzender der Jugend und
 - b) die Jugendversammlung

Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.



§ 17 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 18 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
- 3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamt Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfangreichen Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 19 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand



Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Haftung des Vereins

- 1. Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - 2.1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - 2.2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeichterten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - 2.3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - 2.4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigkeiten ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Sofern die Mitgliederversammlungnicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Turnerbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- 4. Im Falle eine Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2017 beschlossen.
 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Heike Mühlinghaus – Vorsitzende
Sabine Falk – Geschäftsführerin alte Satzung
- Leiter Organisation neue Satzung